



ORTSGEMEINDE BELLHEIM

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM - LANDKREIS GERMERSHEIM

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche 42. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 18.05.2017
im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Vorsitzende/r			
Gärtner, Paul	FWG Adam OG Bellheim	Ortsbürgermeister	
Gremiumsmitglied			
Böhm, Helmut	FWG Adam OG Bellheim		
Böhm, Jürgen	CDU OG Bellheim		
Dollt, Heinz	CDU OG Bellheim		
Eßwein, Dietmar	CDU OG Bellheim	Beigeordneter	
Gehrlein, Sebastian	CDU OG Bellheim		
Godyniak, Dieter	FWG Adam OG Bellheim		
Höhl, Thomas	FWG Adam OG Bellheim		
Kern, Franz	CDU OG Bellheim		
Dr. Meyer, Andreas	FDP OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	ab TOP 7
Schlee, Friedrich	BfB OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Schlindwein, Gerhard	CDU OG Bellheim		
Schmitteckert, Cornelia	FWG Adam OG Bellheim		
Schwab, Hermann-Josef	CDU OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Städtler, Matthias	FWG Adam OG Bellheim		
TANIS, Bülent	SPD OG Bellheim		
Weiler, Sigrid	SPD OG Bellheim	Fraktionsvorsitzende	
Dr. Weinheimer, Sebastian	FWG Adam OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Wolff, Bernhard	BfB OG Bellheim		
Weitere Teilnehmer			
Trapp, Gertrud	FWG Adam OG Bellheim	1. Beigeordnete	
Verwaltungsmitglied			
Gschwind, Norbert		Abteilungsleiter I	

Schriftführer/in

Kopf, Thomas

Nicht anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Emling, David	SPD OG Bellheim	Beigeordneter	
Hauk, Carmen	FWG Adam OG Bellheim		
Metz, Thorsten	CDU OG Bellheim		
Schultz, Philipp	SPD OG Bellheim		
Strunk, Rainer	SPD OG Bellheim		
Walter, Harald	FDP OG Bellheim		

TAGESORDNUNG

1	Vorstellung des neuen Vorsitzenden des DRK Bellheim	B-GR 50/2017
2	Prüfung der Jahresrechnung 2016	B-GR 51/2017
3	Bebauungsplan "Westspange" - Offenlagebeschluss	B-GR 52/2017
4	Bebauungsplan "In den Dornen - Erweiterung 3" - Abwägungs- und Offenlagebeschluss	B-GR 53/2017
5	Sitzbänke an Bushaltestellen	B-GR 54/2017
6	20-jähriges Jubiläum Schülerhort	B-GR 55/2017
7	Französische Spracharbeit in den Kindertagesstätten Flohzirkus und Spatzennest 2017/2018	B-GR 56/2017
8	Annahme von Spenden	B-GR 57/2017
9	Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge	
9a	Bauantrag zu einem Anwesen in der Gustav-Ullrich-Straße	B-GR 58/2017
9b	Bauantrag in der Gemarkung "Gahnerb"	B-GR 59/2017
9c	Bauantrag zu einem Anwesen in der Hauptstraße	B-GR 60/2017
9d	Bauvoranfrage zu einem Anwesen in der Hauptstraße	B-GR 61/2017
9e	Bauvoranfrage zu einem Anwesen im Waldstückerring	B-GR 62/2017
9f	Abweichungsantrag Maxburggring / Kropsburgstraße	B-GR 63/2017
10	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 17 a GemO zur geplanten Errichtung eines Geothermiekraftwerks in der Gemarkung Bellheim	B-GR 64/2017
11	Informationen - Anfragen	B-GR 65/2017
12	Einwohnerfragestunde	

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1	Vorstellung des neuen Vorsitzenden des DRK Bellheim	B-GR 50/2017
--------------	--	---------------------

Ortsbürgermeister begrüßt den neuen Vorsitzenden des Deutschen Roten Kreuzes Bellheim, Herrn Klaus Walter. Dieser stellt sich und sein Team vor und informiert ausführlich über die vielfältigen Aufgaben und Einsätze, die vom Roten Kreuz Jahr für Jahr geleistet werden. Er lädt den Gemeinderat dazu ein, die Vereinsräume und das Equipment vor Ort zu besichtigen. Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Walter für seine aufschlussreiche Präsentation.

BESCHLUSS:

-/-

TOP 2	Prüfung der Jahresrechnung 2016	B-GR 51/2017
--------------	--	---------------------

Bei der Prüfung der Jahresrechnung verlassen Ortsbürgermeister Gärtner sowie die Beigeordneten Trapp und Eßwein den Sitzungssaal. Den Vorsitz übernimmt Gemeinderätin Weiler.

Nach § 110 GemO hat der Bürgermeister den Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Zuvor soll er durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 Satz 1 GemO geprüft werden.

Gemeinderätin Weiler informiert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 27.04.2017 getagt habe und bittet dessen Vorsitzenden Sebastian Gehrlein um einen Bericht.

Gemeinderat Gehrlein berichtet über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und macht folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich stichprobenartig über die gesamten Rechnungsunterlagen. Der Ausschuss stellt unter Beachtung der Bestimmungen des § 112 Abs. 1 GemO folgendes fest:

1. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.
2. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den rechtlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
4. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.
5. Bei den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung bzw. den Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung wurde, soweit dies erkennbar war, nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

6. Die Verwaltung wurde, soweit erkennbar, zweckmäßig und wirtschaftlich geführt.
7. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden, soweit nicht schon geschehen, nachträglich genehmigt.
8. Darüber hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses von Bedeutung sind.

Aufgrund dieses Ergebnisses empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Gemeinderat, den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bellheim für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 Abs. 1 GemO festzustellen, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bellheim sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Entlastung zu erteilen.“

Die Vorsitzende stellt den Bericht des Ausschusses zur Diskussion.

Es gibt keine Wortmeldungen. Danach stellt sie den Beschlussvorschlag des Ausschusses zur Abstimmung und bittet um Handzeichen, wer dem Antrag auf Entlastung zustimmt. Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Bellheim für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 Abs. 1 GemO wird festgestellt und dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bellheim sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Entlastung erteilt.

Die Gemeindeg Spitze bedankt sich beim Rat für die erteilte Entlastung.

Anmerkung:

Bei der Prüfung der Jahresrechnung hatten Ortsbürgermeister Gärtner sowie die Beigeordneten Trapp und Eßwein den Sitzungssaal verlassen.

TOP 3	Bebauungsplan "Westspange" - Offenlagebeschluss	B-GR 52/2017
--------------	--	---------------------

Ortsbürgermeister Gärtner begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Rech vom Planungsbüro Piske, die den Bebauungsplanentwurf erläutert und Fragen beantwortet.

Danach verlassen Ortsbürgermeister Gärtner, die Beigeordnete Trapp sowie die Ratsmitglieder Wolff, Schlee, Weinheimer, Helmut Böhm und Jürgen Böhm wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch. Den Vorsitz übernimmt Beigeordneter Eßwein.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Westspange“ wurde bereits am 15.06.2007 gefasst. Im Anschluss daran fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 BauGB. Parallel und im unmittelbaren Anschluss wurden mehrere Abstimmungsgespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft, der unteren Naturschutzbehörde sowie dem LBM Speyer geführt.

Das Ergebnis aus den Beteiligungsverfahren und Gesprächen wurde im Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr am 02.12.2008 vorgestellt. Es erfolgte einstimmig die Beschlussempfehlung, den Abwägungsbeschluss entsprechend den Beschlussvorschlägen des Planungsbüro PISKE zu fassen. Im Rahmen der Abwägung hat sich gezeigt, dass das Einholen eines

Fachgutachtens zum Artenschutz für die rechtssichere Durchführung der Bauleitplanung erforderlich ist. Hierzu wurden Angebote eingeholt, Im Anschluss wurde das Büro Spang.Fischer.Natzschka GmbH, als günstigster Bieter, mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt. Im Dezember 2014 wurden die ersten Ergebnisse der Untersuchung und Verträglichkeitsprüfung sowie der FFH- und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgestellt. Die Entwurfsfassung wurde dann abschließend durch die Kreisverwaltung geprüft und von Spang.Fischer.Natzschka ausgefertigt.

Entsprechend diesem Ergebnis hat das Planungsbüro PISKE den Bebauungsplanentwurf zur Westspange mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen überarbeitet. Im Wesentlichen wurde der Geltungsbereich so verändert, dass die im Artenschutzgutachten benannten Maßnahmen weitgehend im Plangebiet liegen. Zwei kleine Teilmaßnahmen wurden allerdings räumlich so verschoben, dass keine ansonsten nicht-tangierten Grundstücke betroffen werden. Der Wirtschaftsweg mit seiner Brücke über den Altbach östlich der Westspange ist komplett aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Der ursprünglich vorgesehene Rückbau des Wegs hat sich artenschutzrechtlich als nicht zwingend erforderlich gezeigt.

Als nächsten Verfahrensschritte ist die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

In der nachfolgenden Diskussion kommen aus dem Rat folgende Anregungen:

- Für den Radweg entlang des Stadion muss es eine Querung geben.
- Die Wirtschaftswege sind so anzubinden, dass sie mit LKW befahren werden können.

Zudem sprechen einige Ratsmitglieder die Ausgleichsfläche an. Die Gemeinde sollte sich kundig machen und von der Landwirtschaftskammer eine Expertise einholen, um die Ausgleichsflächen möglichst überregional zu finden, wenn möglich keine landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen auszuweisen und überhaupt die Ausgleichsflächen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Denn auch durch die Südumgehung wird Ackerfläche verloren gehen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Unter der Voraussetzung dass folgende Punkte eingearbeitet werden:

- Für den Radweg entlang des Stadion muss es eine Querung geben.
- Die Wirtschaftswege sind so anzubinden, dass sie mit LKW befahren werden können.
- Für die Ausgleichsfläche sollte möglichst keine landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Sie soll vordringlich überregional gefunden und auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

fasst der Gemeinderat Bellheim einstimmig den Beschluss zur Einleitung der Offenlage und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird mit Durchführung der Offenlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Anmerkung:

Ortsbürgermeister Gärtner, die Beigeordnete Trapp sowie die Ratsmitglieder Wolff, Schlee, Weinheimer, Helmut Böhm und Jürgen Böhm haben wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Offenlagebeschluss

Der Gemeinderat Bellheim beschloss am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Dornen, Erweiterung 3“. Im September/Oktober 2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum ersten Bebauungsplanentwurf durchgeführt.

Mit den Stellungnahmen wurden mehrere Gutachten (Verkehrsgutachten, Schallgutachten, und fachliche Prüfung zu evtl. Schutzmaßnahmen im Bereich der Produktenfernleitung) eingefordert und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Insbesondere die Stellungnahme des LBM zog Klärungsbedarf nach sich, weshalb dieser Punkt im Mai 2015 separat beraten wurde. Der Gemeinderat beschloss, dass ein entsprechendes Verkehrsgutachten, das die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen und die Verschiebung der Verkehrsströme ermitteln sollte, beauftragt werden sollte. Dieses Gutachten wurde im Januar 2016 mit dem LBM abgestimmt. Das Verkehrsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz die zusätzlichen Verkehrsströme in und um das Neubaugebiet bewältigen könne und der Kreisel daher nicht zwingend erforderlich sei. Seitens des LBM wurden außerdem bei einer Anbindung an das Gewerbegebiet Verlagerungen von Verkehr über das Gewerbegebiet in Richtung B9 befürchtet. Eine Ausweitung des Gutachtens wurde nachgefordert.

Um aufgrund des zusätzlichen Gutachtens nicht weiter Zeit zu verlieren, wurde vorgeschlagen, die Planung des Kreisels aus dem Geltungsbereich auszuklammern und diese in einem separaten Verfahren nach Vorlage aller Ergebnisse fortzuführen. In der Sitzung vom 03.03.2016 fasste der Gemeinderat den Abwägungs- sowie die den Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplanentwurf ohne Kreisel. Der Rat stellt jedoch klar, dass eine Verwirklichung des Baugebietes nur mit gesicherter Anbindung an die L 538 erfolgen soll. Der Vorschlag, das Baurecht zum Bebauungsplan zunächst ohne den Kreisel herzustellen, wurde abgelehnt.

In der Zeit vom 18.03.2016 bis 18.04.2016 wurde die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein, welche mit entsprechenden Beschlussvorschlägen durch das Planungsbüro PISKE in die beigefügte Abwägungstabelle eingearbeitet wurden. Zwischenzeitlich liegen auch das beauftragte erweiterte Verkehrsgutachten und seit März 2017 die Stellungnahme vom LBM Speyer vor. Beides kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anbindung an die L538 in Form eines Kreisels aus Gründen der Verkehrssicherheit von Vorteil ist. Somit wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder um die für den Kreisverkehrsplatz und die zugehörigen Anschlussäste benötigten Flächen ausgedehnt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde an die Fraktionen versendet.

Der Gemeinderat hat nun über die einzelnen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie die erneute Offenlage des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB zu entscheiden.

Frau Rech vom Planungsbüro PISKE erläutert die Beschlussvorschläge sowie den aktuellen Planentwurf und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder.

In der nachfolgenden Beratung spricht sich Fraktionsvorsitzender Schwab (CDU) dafür aus, für die benötigten Ausgleichsflächen möglichst keine Landwirtschaftsflächen zu verwenden.

Nach weiterer kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei 2 Enthaltungen folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bellheim fasst den Abwägungsbeschluss mit den eingeplanten Änderungen zum Bebauungsplan „In den Dornen, Erweiterung 3“ gemäß der Abwägungstabelle.

Die Verwaltung wird mit der erneuten Offenlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 + § 4a Abs. 3 BauGB beauftragt.

TOP 5 Sitzbänke an Bushaltestellen

B-GR 54/2017

In der Ratssitzung am 10.11.2016 wurde von der FWG Adam ein Antrag auf Anbringung von Sitzgelegenheiten an Bushaltestellen gestellt. Dieser wurde positiv aufgenommen. Es wurde beschlossen, die Vorberatung im Bauausschuss zu tätigen.

Laut Antrag wird die Aufstellung von 14 Sitzgelegenheiten an verschiedenen Standorten vorgeschlagen. Zum Teil sollten diese klappbar sein. Von der Bauabteilung wurde recherchiert, ob es klappbare Sitzmöglichkeiten gibt. Es wurde kein Modell gefunden, welches für die Aufstellung im öffentlichen Bereich tauglich ist. Auch auf Rückfrage bei zwei namhaften Herstellern von Außenmöblierung wurde mitgeteilt, dass diese Sitzmöglichkeiten aus dem Programm genommen wurden, da diese der Belastung und dem Vandalismus nicht standhalten konnten.

Bezüglich der Aufstellungsorte in der Hauptstraße sollte der Ausbau durch den LBM in den nächsten Jahren berücksichtigt werden. Eine Planung bezüglich Sitzgelegenheiten an den Haltestellen sollte in die Gesamtplanung involviert werden. Auch in Hinblick darauf das laut amtlicher Liegenschaftskarte, im Bereich der Haltestelle „Penny“ augenscheinlich zum Teil ein Streifen entlang der sichtbaren Abgrenzung nicht im öffentlichen Eigentum steht. Mit dieser Problematik befasst sich in einer der nächsten Sitzungen der Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung.

Bisher wurden Sitzmöglichkeiten an Haltestellen eher abgebaut, da von den Anwohnern reklamiert wurde, dass sich dort Jugendliche treffen, Krach machen und ihren Schmutz hinterlassen. Aus diesem Grund sollte vor der Aufstellung von Bänken an Bushaltestellen mit den Eigentümern, vor dessen Anwesen die Aufstellung geplant ist, gesprochen werden.

Im Rat wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung weiter zu führen. Der Gemeinderat fasst daraufhin einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Die Angelegenheit wird mit Entscheidungsbefugnis in den Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung delegiert.

TOP 6 20-jähriges Jubiläum Schülerhort

B-GR 55/2017

Der Schülerhort „Iglus“ der Gemeinde Bellheim feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wird am Samstag, 09.09.2017, im Hof der Grundschule eine Jubiläumsfeier stattfinden. Hierfür soll ein Zelt und eine Bühne aufgebaut werden. Es werden verschiedene Attraktionen wie z.B. Torwandschießen, Bogenschießen, Kinderschminken, Basteln angeboten. Außerdem soll eine Hüpfburg sowie ein Spielmobil ausgeliehen werden.

Die Kosten für die Jubiläumsfeier, insbesondere für Anmietung der Biergarnituren, Gläser, Schirme, Ausschankwagen usw. und die Aufwendungen für Essenseinkauf sowie die Unterhaltungsangebote belaufen sich auf rund 2.500 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 dem Gemeinderat empfohlen, die veranschlagten Kosten für die Jubiläumsfeier in Höhe von maximal 2.500 € überplanmäßig nach erfolgter Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

Wie sich erst im Nachgang zur v.g. Sitzung ergeben hat, beteiligt sich die Brauerei an den Aufwendungen für die Ausstattung (Biergarnituren, Schirme, Ausschankwagen, Gläser usw.), so dass von den ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von rund 1.100 € lediglich rund 350 € in Rechnung gestellt werden. Dadurch verringern sich die Gesamtkosten für die Jubiläumsfeier auf 1.750 €.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, die veranschlagten Kosten für die Jubiläumsfeier des Schülerhorts in Höhe von maximal 1.750 € überplanmäßig nach erfolgter Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

TOP 7 Französische Spracharbeit in den Kindertagesstätten Flohzirkus und B-GR 56/2017
Spatzennest 2017/2018

Der Gemeinderat Bellheim hat zuletzt in seiner Sitzung vom 12.05.2016 beschlossen, die französische Spracharbeit, im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, in beiden Einrichtungen, für ein weiteres Jahr fortzusetzen.

Die Durchführung der französischen Spracharbeit ist auf das laufende Kindergartenjahr 2016/17 begrenzt und müsste für das kommende Kindergartenjahr vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 neu beschlossen werden.

In der nachfolgenden Beratung sprechen sich die Fraktionen für die Weiterführung der franz. Spracharbeit aus. Diese wird 2x in der Woche mit 2 Stunden angeboten. Es mache den Kindern Spaß und durch die Nähe zur französischen Grenze sei es angebracht.

Der Gemeinderat fasst bei 1 Enthaltung folgenden

BESCHLUSS:

Der Weiterführung der französischen Spracharbeit in den Kindertagesstätten „Flohzirkus“ und „Spatzennest“ im Kindergartenjahr 2017/18 mit einem Eigenanteil von rd. 2.800 € wird zugestimmt. Im nächsten Jahr sollte eine fachliche Expertise eingeholt werden um zu zeigen, wie sinnvoll die Spracharbeit ist.

Anmerkung: Beigeordneter Eßwein hat während der Beratung und Beschlussfassung dieses Beratungspunktes wegen Sonderinteresse den Sitzungssaal verlassen.

TOP 8 Annahme von Spenden B-GR 57/2017

Am 16.12.2016 hat die Sparkasse Germersheim-Kandel 1.000 € zur Förderung der Jugendpflege (Jugendzentrum Bellheim) überwiesen. Über deren Annahme der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Die Spende der Sparkasse in Höhe von 1.000 € wird angenommen.

TOP 9a	Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge	B-GR 58/2017
	Bauantrag zu einem Anwesen in der Gustav-Ullrich-Straße	

Der Antragsteller beabsichtigt, an einem bestehenden Wohnhaus in der Gustav-Ullrich-Straße die Fenster auf der Straßenseite zu vergrößern. Die entsprechenden Ansichtspläne sind als Anlage den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Aufgrund der Einhaltung der Frist gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist es notwendig, dass der Gemeinderat Bellheim über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem Bauvorhaben abstimmt.

Rechtsgrundlage:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 BauGB (Innenbereich). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart seiner näheren Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall bleiben die Nutzungsart (Wohnen), die Bauweise (offen), das Maß der baulichen Nutzung und die überbaute Fläche unverändert. Es werden lediglich auf der Straßenseite die Fenster vergrößert. Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Zu o.g. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

TOP 9b	Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge	B-GR 59/2017
	Bauantrag in der Gemarkung "Gahnerb"	

Der Bauherr beabsichtigt das Gelände „Im Gahnerb“ maximal auf Straßenniveau aufzufüllen. Das Aushubmaterial soll aus der Maßnahme „Ausbau Hauptstraße Bellheim“ verwendet werden. Das Gelände liegt neben der L538 am Rand südöstlich des Baugebietes „Am Entensee“ und hat insgesamt eine Gesamtfläche von 10.488 m².

Grund hierfür ist die beabsichtigte Bebauung mit Ärztehaus, Bordinghouse und dem Bürogebäude.

Das Aushubmaterial wird durch den LBM Speyer kontrolliert.

In der nachfolgenden Diskussion sind einige Ratsmitglieder der Auffassung, dass vor einer Verfüllung zunächst der Verkauf des Geländes beurkundet sein sollte. Ortsbürgermeister Gärtner erklärt, dass nur der Eigentümer den Antrag stellen könne und deshalb ein Zeitdruck bestehe. Zudem koste es die Gemeinde nichts. Andere Ratsmitglieder erklären, dass man dieses Gelände nie mehr günstiger verfüllen lassen könne.

Nach reger Diskussion fasst der Gemeinderat mit 12 Stimmen, bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bellheim erteilt unter der Maßgabe, dass für die Gemeinde hierdurch keine Kosten entstehen, zu o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 16 BauGB.

TOP 9c Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Bauantrag zu einem Anwesen in der Hauptstraße

B-GR 60/2017

Für eine der Wohnung in der Hauptstraße wird ein Antrag auf Nutzungsänderung eingereicht. Es ist beabsichtigt, in einem bisherigen Wohnraum eine Massagepraxis zu errichten. Bauliche Veränderungen werden keine vorgenommen. Die Kreisverwaltung hat die Antragstellerin darauf hingewiesen einen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Planungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Das Vorhaben liegt zudem im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Die beantragte Nutzung als Massage Praxis ist auch seitens der Gestaltungssatzung zulässig

Der Bauausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung bereits über das Vorhaben beraten. Aufgrund offener Fragen hat er die Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergegeben. Die Verwaltung solle jedoch noch klären, ob hier eine eventuelle Stellplatzablöse notwendig wird. Weiter wäre zu klären ob die Stellplatzablöse eines vergleichbaren Vorhabens in der Hauptstraße nun bezahlt ist. Die Überprüfung der Anzahl der notwendigen Stellplätze wird von der Baugenehmigungsbehörde durchgeführt.

Folgendes wurde durch die Verwaltung erarbeitet:

- Erst im weiteren Baugenehmigungsverfahren wird durch die Kreisverwaltung die benötigte Anzahl der Stellplätze überprüft. Sollte bei dieser Prüfung das Ergebnis sein, dass hier weitere Stellplätze benötigt werden, wird die Verwaltung darüber informiert und erst dann wird über eine Stellplatzablöse separat beraten.
- Bzgl. der Stellplatzablöse zu dem vergleichbaren Vorhaben in der Hauptstraße wurde von der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass das Baugenehmigungsverfahren noch nicht abschließend beschieden ist und derzeit ruht. Es wird allerdings demnächst wieder aufgenommen und die Verwaltung dementsprechend informiert.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei 1 Enthaltung folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bellheim erteilt zur Nutzungsänderung sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

TOP 9d

**Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Bauvoranfrage zu einem Anwesen in der Hauptstraße**

B-GR 61/2017

In der letzten Sitzung hat sich der Gemeinderat bzgl. o.g. Bauvoranfrage beraten.

Der Antragsteller beabsichtigt die auf dem Grundstück in der Hauptstraße vorhandenen Gebäude abzureißen und drei neue Reihenhausergruppen zu errichten. Geplant sind hier drei traufständige Gebäude mit jeweils drei Parteien und Versatz (durch Anpassung an die Schräge). Dieser Versatz erfolgt durch das Einrücken der Gebäude in erster Reihe bis zu 1,07m von der Straße. Gemäß Gestaltungssatzung wird der Abstand bis zu 1m gestattet, wenn die verbleibende Fläche zwischen Gebäude und Gehweg optisch in den Verkehrsraum einbezogen wird. Dem hat der Antragsteller zugestimmt.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Vorhaben liegt im Ortskern Bellheims, wo nur der Bebauungsplan „Ortskern zwischen Oberwiesen- und Bellemer-Heiner-Straße“ gilt, der sich auf den Ausschluss von Vergnügungsstätten beschränkt. Daher gilt ergänzend § 34 BauGB, nach dem ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in seine Umgebung einfügt. Weiterhin gilt die Gestaltungssatzung.

Da es sich hier um eine Grundsatzentscheidung bzgl. Reihenhäuser entlang der Hauptstraße handelt und in der Beratung unterschiedliche Meinungen vertreten wurden, bzgl. der Einfügung des Reihenhauses in die Eigenart der Umgebung und die dadurch eventuell entstehende Beeinträchtigung des Ortsbildes, wurde der Beschluss gefasst, dass der Städteplaner der Gemeinde zu dem Vorhaben noch eine Aussage treffen solle. Bei positiver Stellungnahme gilt das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Vorhaben gemäß § 36 BauGB als erteilt. Bei negativer Stellungnahme soll eine erneute Beratung im Gemeinderat erfolgen

Der, von der Verwaltung beauftragte, Städteplaner kam zu folgendem Ergebnis. Auch wenn ein erheblicher Teil der Vorgaben des § 34 BauGB in Hinblick auf das Einfügen in die nähere Umgebung als gewahrt zu betrachten sind (hier: Art, Maß und die Grundstücksfläche die überbaut werden soll), verbleibt eine straßenseitige Bauweise, die aus städtebaulicher Sicht von den prägenden Baustrukturen abweicht. Der Ortskern ist durch die Haus-Hof- Bauweise geprägt. Das Vorhaben zeigt sich hier als abweichende Bauweise mit Anbau an die straßenseitige und eine oder beide seitlichen Grundstücksgrenzen. Soweit einzelne Gebäude geringfügig von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückspringen, geschieht dies immer parallel zur Straßenkante unter Beibehaltung einer einheitlichen Straßenfront der Gebäude. Das Vorhaben mit seinen sägezahnartig gegenüber der Hauptstraße abgetreppten Reihenhausersegmenten, deren Straßenfront im spitzen Winkel zur Straßenkante der Hauptstraße verläuft, fügt sich damit in Bezug auf die Bauweise nicht in die umgehende Bebauung ein. Eine abschließende rechtliche Beurteilung muss durch die Kreisverwaltung erfolgen.

Der Bauherr teilte, in einem persönlichem Gespräch mit, dass er wenn der Gemeinderat dies wünschen würde, von dem sägezahnartigen gegenüber der Hauptstraße abgetreppten Reihenhausersegmenten absehen würde und das Bauvorhaben mit eventuellen Fassadenwünschen abändert. Allerdings möchte er auf Vorteile der sogenannten „Ecken“ hinweisen, denn dadurch bleibt noch eine gewisse private Fläche übrig, sodass die zukünftigen Bewohner nicht sofort auf

dem Gehweg stehen wenn sie aus der Haustür treten. Weiter wäre es möglich, die notwendige Treppe vor der Haustür zu errichten und nicht im Innenbereich. Zudem könne man diese „Ecken“ gestalterische aufwerten durch z.B. bepflanzte Kübel oder ähnlichem. Außerdem könne man mit den zukünftigen Bewohnern Verträge abschließen, die zum Beispiel regeln, dass Mülltonnen nur im Innenbereich des Grundstückes aufgestellt werden dürfen. Weiter erklärt sich der Antragsteller bereit, dass beim Beschluss gestalterische Elemente (z.B. Fensterumrandungen) festgelegt werden.

In der nachfolgenden Beratung erklärt Fraktionsvorsitzende Weiler (SPD) dass sie nicht gegen eine Verdichtung des Innerortes sei und gegen den hinteren Teil des Bauvorhabens habe sie auch keine Bedenken, aber der vorgesehenen Straßenfront könne sie nicht zustimmen. Ebenso erklärt Fraktionsvorsitzender Schwab (CDU), dass er persönlich der Fassadenfront nicht zustimmen werde. Ratsmitglied Höhl erklärt, dass sicherlich andere Bauweisen möglich gewesen wären. Auf jeden Fall sei sicherzustellen, dass je Wohnung 2 Parkplätze mitverkauft werden.

Nach reger Diskussion fasst der Gemeinderat mit 13 Stimmen, bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt unter der Voraussetzung, dass je Wohnung 2 Parkplätze im Innenbereich mitverkauft werden, zu o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Eine abschließende rechtliche Beurteilung wird durch die Kreisverwaltung Germersheim getroffen.

TOP 9e	Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge	B-GR 62/2017
	Bauvoranfrage zu einem Anwesen im Waldstückerring	

Der Antragsteller beabsichtigt seine Betriebszeiten auch über Nacht auszuweiten. Aus Gründen des Schallschutzes und des Bebauungsplanes ist die Anlage derzeit während der Nachtzeit nicht nutzbar. Nach derzeitigem Stand der Genehmigung dürfen in der Zeit von 22 – 6 Uhr keine LKWs den Betriebshof anfahren und eine Be- oder Entladung ist in der Halle nur bis max. 24 Uhr möglich. Laut diesem Betrieb sei es für eine Zukunftssichere Logistikanlage allerdings unabdingbar, dass auch während der Nachtstunden Aktivitäten möglich sind. Um die im Bebauungsplan vorgegebenen Schallkontingente nicht zu überschreiten, wird somit eine Schallschutzwand notwendig.

Unter Berücksichtigung der ihnen verfügbaren Schallkontingente hat der Antragsteller nun 3 Varianten für die Errichtung dieser Schallschutzwand eingereicht. Die Varianten reichen von einer Höhe von 5 m bis 7 m entlang der gesamten südlichen Grundstücksgrenze.

Nach der Beratung im Bauausschuss wurde folgendes durch die Verwaltung erarbeitet:

- Auf Nachfrage bei dem Bauherrn würde dieser Variante 3 (Höhe 7m) bevorzugen, wäre aber natürlich auch mit einer niedrigeren Wand, wenn dies der Gemeinderat wünschen würde, einverstanden.
- Die oben genannten Schallkontingente sind im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost V“ unter Punkt A 1.2 geregelt.
- Durch den Bau dieser Lärmschutzwand entstehen keinerlei Ansprüche für das vorliegende Gewerbegebiet.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“. Danach sind Einfriedungen allseitig bis zu einer Höhe von 2,20 m – gemessen ab Oberkante Straße- zulässig. Weiter sind Einfriedungen aus Metall und Holz zulässig, jedoch keine geschlossenen Metallwände. Der Antragsteller hat deswegen die entsprechende Abweichung vom Bebauungsplan beantragt.

Die Beurteilung bzgl. Immissionsschutz und Betriebszeiten obliegt der Kreisverwaltung Germersheim.

Nach reger Diskussion fasst der Gemeinderat mit 15 Stimmen, bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden

BESCHLUSS:

Das gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 7 m wird erteilt.

TOP 9f

**Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Abweichungsantrag Maxburgring / Kropsburgstraße**

B-GR 63/2017

In einer der vergangenen Sitzungen des Bauausschusses wurde über die Einfriedung in der Kropsburgstraße beraten. Hier lag der Abweichungsantrag vor, an der westlichen Grenze des Grundstücks zum Radweg, entlang der Zeiskamer Straße, eine neue Einfriedung zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lächer“, nach welchem die seitlichen und hinteren Einfriedungen das Maß von 1,20m nicht überschreiten dürfen. Weiterhin dürfen die Einfriedungen nicht aus Mauerwerk bestehen. Der Bauausschuss hat seine Zustimmung unter der Voraussetzung erteilt, dass die Höhe der Mauer auf 1,60 m, gemessen ab dem Radweg, reduziert wird, da hier bereits vergleichbare Entscheidungen z. B. im Maxburgring getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 wenden sich nun die betroffenen Eigentümer aus der Kopsburgstraße und des Maxburgrings an die Verwaltung mit der Bitte, diese Entscheidung nochmals im Bauausschuss zu beraten und eine Änderung des Bebauungsplanes herbeizuführen. Begründung sei hier, dass sich die Grundstücke am Ortsrand befinden mit einem angrenzenden, stark frequentiertem Fuß- und Radweg. Die Privatsphäre wäre mit einer Mauerhöhe von 1,60 m sehr gestört. Weiter würde Unrat an Flaschen bis Plastiktüten, im Garten landen. Außerdem verläuft parallel zu den Grundstücken eine stark befahrene Landstraße. Eine höhere Mauer wäre ein besserer Lärmschutz. Die Antragsteller haben zudem in Erfahrung gebracht, dass im neuen Baugebiet „In den Dornen“ keine Begrenzung der Einfriedungshöhe festgesetzt wurde. Die Eigentümer beantragen deswegen eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes, da sie für ihre, am Ortsrand liegenden Grundstücke, die Landesbauordnung für angebracht halten.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.05.2017 über die beantragte Änderung des Bebauungsplanes beraten und folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat beschlossen: Im Teilbereich, entlang des Radweges, des Bebauungsplans „Lächer“ wird die max. zulässige Einfriedungshöhe von 1,20 m auf 2,00 m ab Gehweg erhöht und somit der B-Plan geändert.

In der nachfolgenden Beratung ist sich der Rat einig, dass eine Einfriedungshöhe von 2,00 m nur für die Grundstücke direkt am Radweg bis zur Einmündung des Denkmalweges gelten solle und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

BESCHLUSS:

Bei Einzelgrundstücken entlang des Radweges, Zeiskamer Straße, darf das Maß der seitlichen und hinteren Einfriedungen von 2,00 m – gemessen von OK Fußweg - nicht überschreiten.

Der Gemeinderat Bellheim fasst, den Aufstellungsbeschluss zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lächer“. Die textlichen Festsetzungen, die die max. zulässige Einfriedungshöhe betreffen, sollen wie o.g. geändert werden. Die Verwaltung wird mit der Entwurfserstellung und der Durchführung der Offenlage beauftragt.

Anmerkung:

Die 1. Beigeordnete Trapp sowie die Ratsmitglieder Städtler und Dolft haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

**TOP 10 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 17 a GemO B-GR 64/2017
zur geplanten Errichtung eines Geothermiekraftwerks in der
Gemarkung Bellheim**

Die CDU-Fraktion des Gemeinderates hat beantragt, zu beschließen, „dass über die geplante Errichtung eines Geothermiekraftwerks in der Gemarkung Bellheim ein Bürgerentscheid in der in § 17 a GemO vorgesehenen Form stattfindet. Der Bürgerentscheid soll mit dem Termin der Bundestagswahl am 24. September 2017 zusammengelegt werden.

Begründet wird Antrag, dass die Einwohner in dieser alle Bürger betreffenden Frage selbst die Entscheidung treffen. Seit einigen Jahren habe der Rat die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid über eine Angelegenheit der Gemeinde herbeizuführen. Die Errichtung eines Geothermiekraftwerks in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung mit möglichen Auswirkungen auf alle Gebäude in der Ortslage Bellheim ist exemplarisch für einen Bürgerentscheid geeignet. Die Information der Öffentlichkeit über den Sachverhalt ist durch die Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz, von Bürgerinitiativen und des Projektträgers gesichert“. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 17 a GemO kann der Gemeinderat beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. Man spricht insofern von einem Ratsbürgerentscheid. Ob der Gemeinderat von diesem Instrument Gebrauch machen möchte, entscheidet er nach seinem Ermessen.

Voraussetzung ist, dass sich der Bürgerentscheid auf eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beziehen muss. Allerdings zählt § 17 a Abs. 2 GemO eine ganze Reihe von Angelegenheiten auf, in denen kein Bürgerentscheid zulässig ist, u.a. „Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist“.

Soll ein privates Geothermievorhaben innerhalb des Gebiets einer Gemeinde zugelassen werden, zeigt dies Auswirkungen auf die örtlichen Angelegenheiten. Dies gilt nicht nur für die positiv in Aussicht gestellten Effekte, etwa für die Energieversorgung der Gemeinde. Es kann auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung oder ein durch das Vorhaben ausgelöstes Erdbeben das Leben in der Gemeinde in Mitleidenschaft ziehen.

Für einen Bürgerentscheid kommt in Betracht, dass eine Entscheidung getroffen wird, die dann Grundlage für die Ausübung der kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde innerhalb des Zulassungsverfahrens nach dem Bundesberggesetz (BBergBG) bietet. Es betrifft hierbei insbesondere die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 15 und § 54 Abs. 2 BBergG (siehe Anlage). Eine weitere Voraussetzung ist, dass eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage gestellt werden kann (§ 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO). Soll ein Bürgerentscheid durchgeführt werden, müssen zuvor die Gemeindeorgane (Gemeinderat und Ortsbürgermeister) die jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darlegen (§ 17 a Abs. 6 GemO). In der öffentlichen Bekanntmachung sind auch die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde zu benennen.

Sofern der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschließt, wären in der nächsten Sitzung des Gemeinderates die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Neben den Bestimmungen in der Gemeindeordnung sind das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung zu beachten.

Vor der Beratung informiert Fraktionsvorsitzender Schwab (CDU) über den Antrag. Die durch den Betrieb der Geothermiekraftwerke Landau und Insheim hervorgerufenen Erdstöße, haben in der Bevölkerung Ängste ausgelöst. Zudem würde das Kraftwerk nach der beschlossenen Erweiterung des Neubaugebietes „In den Dornen“ nur ca. 500 Meter von der Bebauung entfernt sein und nicht wie empfohlen 1 Kilometer. Bellheim sei bereits leidtragender Vorreiter der Geothermie und die Risiken seien bis heute nicht bekannt. Bei jedem Bohrloch können laut Fachleuten die unterschiedlichsten Komplikationen auftreten. Deshalb sollte man wie andere Gemeinden auch, z.B. Lustadt, einen Bürgerentscheid zusammen mit der Bundestagswahl durchführen.

Ortsbürgermeister Gärtner hält einen Bürgerentscheid nicht für den richtigen Weg. Er plädiert dafür, zu warten, bis das alte Geothermie-Bohrloch verschlossen ist. Die Gemeinde könne abwarten, da in Bellheim ohne gemeindeeigenes Gelände kein Geothermiekraftwerk entstehen könne. Dies wäre nur möglich, wenn private Grundstücke zur Verfügung stünden.

Auch Fraktionsvorsitzende Weiler sieht für eine Bürgerbefragung jetzt nicht den richtigen Zeitpunkt. Der Verschluss des alten Bohrloches funktioniert nicht richtig. Erst müsse die Fa. Deutsche Erdwärme das alte Bohrloch verschließen. Ortsbürgermeister Gärtner informiert hierzu, wenn die deutsche Erdwärme vom Projekt abspringe, letztlich das Bergamt für die Verschließung des alten Bohrloches zuständig sei und auch die Kosten trage.

Fraktionsvorsitzender Dr. Meyer empfiehlt noch abzuwarten und erst später zu entscheiden.

Fraktionsvorsitzender Weinheimer (FWG Adam) erklärt, dass es noch viele ungeklärte Fragen gebe, weshalb derzeit nichts zu entscheiden sei. Zunächst sollte das alte Bohrloch verschlossen werden. Man sollte nicht den zweiten Schritt vor dem Ersten machen.

Beigeordneter Eßwein erklärt, dass er den bisher in dieser Sitzung getroffenen Aussagen entnimmt, dass sowohl die deutliche Mehrheit der Bellheimer Bürger wie auch die Ratsmitglieder keine weitere Bohrung in Bellheim wollen. Die Risiken der Geothermie seien unkalkulierbar. Deshalb schlägt er vor, auf die Bürgerbefragung zu verzichten und das Projekt der Deutschen

Erdwärme abzulehnen. Man könne gleich beschließen, dass man keine weitere Bohrung auf dem Gebiet der Gemeinde Bellheim wolle.

Nach weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 17 Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich gegen ein Geothermiekraftwerk in Bellheim aus. Eine weitere Bohrung auf Bellheimer Gemarkung wird abgelehnt. Auf eine Bürgerbefragung wird verzichtet.

TOP 11	Informationen - Anfragen	B-GR 65/2017
a)	Erstellung eines Baumkatasters Ortsbürgermeister Gärtner erklärt, dass 2 Mitarbeiter des Bauhofes Ende des Jahres ein Seminar absolvieren und das FFL-Zertifikat erwerben. Danach können sie Baumkontrollen selbst durchführen und das Baumkataster fortführen. Eine externe Vergabe würde einmalig rd. 40.000 € kosten sowie mind. 17.000 € jährlich.	
b)	Besuch aus LePerray Ortsbürgermeister Gärtner weist auf den Besuch aus der französischen Partnergemeinde „Le Perray“ ab 25. Mai 2017 hin.	
c)	Generationenwohnhaus Fraktionsvorsitzender Dr. Meyer (FDP) fragt nach dem Sachstand „Generationenwohnhaus“.	
d)	Half-Pipe Fraktionsvorsitzender Dr. Meyer (FDP) fragt nach dem Sachstand. Beigeordnete Trapp informiert, dass das Thema im Ortsentwicklungsausschuss behandelt wird.	
e)	Kindergartenneubau Fraktionsvorsitzende Weiler fragt nach dem Sachstand. Die 1. Beigeordnete Trapp informiert, dass die Baugenehmigung in Kürze erwartet werde. Bezüglich des Landeszuschusses habe das Land aufgrund zahlreicher anderer Projekte Aufschub bis Ende 2018 gewährt. Dennoch soll der Kindergarten so schnell wie möglich fertig werden. Es gebe bereits viele Anfragen von Eltern nach Kindergartenplätzen.	
f)	Ausbau Hauptstraße Fraktionsvorsitzender Weinheimer fragt nach, ob der jetzige Bauabschnitt korrekt bis zur Zeppelinstraße gehe. Dies soll geprüft werden.	
g)	Friedhofstraße Gemeinderätin Schmitteckert informiert über Beschwerden, dass in der Friedhofstraße zu schnell gefahren werde.	
h)	Abrechnung Nikolausmarkt Ratsmitglied Schindwein erinnert an die Vorlage der kompletten Abrechnung.	

BESCHLUSS:

-/-

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Es kommen keine Wortmeldungen.

BESCHLUSS: